

Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin vom 11. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Byhleguhre-Byhlen“, sorbisch/wendisch: Běla Góra-Bělin.
- (2) Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Lieberose/Oberspreewald an.

§ 2

Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache

Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden im Land Brandenburg gehören unter anderen Gemeinden des Amtes Lieberose/Oberspreewald, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist.

Dazu hat sich die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, sorbisch/wendisch: Běla Góra-Bělin, bekannt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. AnliegerversammlungenDie Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende, direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 3. Projektbezogen, durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der, mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Entscheidung der Gemeindevertretung über die Vermögensgegenstände der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000,00 EUR nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen vor, wenn die Wertgrenze von 10.000,00 EUR überschritten wird.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin“.
- (2) Dem Beirat gehören drei Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 6, dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald in den Verwaltungsstellen 15868 Lieberose, Markt 4 und 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstr. 11 einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. Byhleguhre, sorbisch/wendisch: Běla Góra in den Grenzen der Gemarkung Byhleguhre, Gemarkungskennzahl 3106, Flur 1 bis 8.
 2. Byhlen, sorbisch/wendisch: Bělin in den Grenzen der Gemarkung Byhlen, Gemarkungskennzahl 3107, Flur 1 bis 4
- (2) Die Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
- im Ortsteil Byhleguhre:
 - Byhleguherer Dorfstraße 56
 - Neu-Byhleguhre 3
 - Mühlendorf 4
 - Siedlung 8
 - im Ortsteil Byhlen:
 - An der Eiche, gegenüber dem Grundstück Byhlener Dorfstraße 20

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Dauer der Aushangfrist kann auch sich auch aus den gesetzlich vorgegebenen Regelungen ergeben.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald), Hauptamt ausgelegt. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind Aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - im Ortsteil Byhleguhre:
 - Byhleguhrer Dorfstraße 56
 - Neu-Byhleguhre 3
 - Mühlendorf 4
 - Siedlung 8
 - im Ortsteil Byhlen:
 - An der Eiche, gegenüber dem Grundstück Byhlener Dorfstraße 20

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im „Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald“ öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich

bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).
Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. November 2016 mit den Änderungen vom 29.05.2020 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Straupitz (Spreewald), 12.12.2024

gez. Grunow
Amtdirektor